

7. Welche Stellung nehmen in einem Zwangsversteigerungsverfahren, das mit Bewilligung der sämtlichen betreibenden Gläubiger zunächst einstweilen eingestellt, dann aber auf Antrag eines von ihnen fortgesetzt worden ist, die Gläubiger ein, die diesen Antrag nicht gestellt haben?

ZPO. § 27 Abs. 2, §§ 30, 31.

III. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juni 1929 i. S. Eheleute St. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 463/28.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger waren je zur Hälfte Miteigentümer eines Hausgrundstücks. Auf Antrag der Fr.-Bank in N., für die unter Nr. 5 eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 5000 RM. eingetragen stand, wurde am 28. Mai 1926 wegen einer Forderung von 1200 RM. nebst Zinsen und Kosten die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet. Zum Beitritt wurden zwei weitere Gläubiger der Kläger zugelassen: 1. die Firma E. & Co. in Fr., für welche an erster Stelle zwei Grundschulden zum Gesamtbetrag von 15000 GM. eingetragen waren, wegen 386,18 RM. rückständiger Zinsen von diesem Betrag für die Zeit vom 1. Februar 1925 bis zum 30. April 1926, sowie wegen 14% rückständiger Zinsen von 13000 RM. vom 1. Mai 1926 ab; 2. die dinglich nicht gesicherte Firma R. & P. in S. wegen einer Forderung von 1000 RM. nebst Zinsen und Kosten. Die Fr.-Bank trat dann auch noch wegen einer weiteren Forderung von 2400 RM. nebst Zinsen und Kosten dem Verfahren bei. Im ersten, auf den 30. August 1926 angeetzten Versteigerungstermin wurde das Verfahren durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts einstweilen eingestellt, da die betreibenden Gläubiger die einstweilige Einstellung bewilligt hatten. Schon am 5. September 1926 beantragte die Fr.-Bank Fortsetzung der Zwangsversteigerung. Neuer Versteigerungstermin wurde nunmehr auf den 15. November 1926 vormittags 10 Uhr anberaumt. Am 2. November verfügte der Vollstreckungsrichter die vorgeschriebene Mitteilung an die Beteiligten, auf wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolge. Er fügte hinzu:

„Das Verfahren ist, soweit es von den unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Gläubigern (d. h. E. & Co. und R. & P.) betrieben wird, zur Zeit einstweilen eingestellt.“

Mit diesem Zusatz wurde die Mitteilung am 4. November auch an die Kläger abgesandt. Am 11. November ging beim Vollstreckungsgericht das Ersuchen der Fr.-Bank ein, die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen. Da das die zweite Einstellungsbewilligung der Bank war, beschloß das Gericht am 12. November die Aufhebung des Verfahrens, soweit es von ihr betrieben werde. Dieser Beschluß wurde den Klägern am 15. November, dem Tage des Versteigerungster-

termins, wenige Stunden vor dessen Beginn, zugestellt. Im Versteigerungstermin erschienen die Kläger nicht. Er wurde gleichwohl abgehalten. Das geringste Gebot betrug 812,57 RM., die bar zu zahlen waren, während keine Rechte bestehen blieben. Das von dem an zweiter Stelle stehenden Hypothekengläubiger abgegebene Meistgebot betrug 15420 RM., und das Grundstück wurde ihm auf dieses Gebot durch Beschluß vom 22. November 1926 zugeschlagen. Die Beschwerde der Kläger gegen diesen Zuschlagsbeschluß blieb erfolglos, ebenso ihre weitere Beschwerde.

Die Kläger führen es auf eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Vollstreckungsrichters zurück, daß ihnen ihr Grundstück, das einen Wert von 57000 RM. gehabt habe, für rund 15000 RM. genommen worden sei. Auf Grund der Mitteilung vom 2. und des Beschlusses vom 12. November 1926 seien sie der Ansicht gewesen, daß die Zwangsversteigerung für alle betreibenden Gläubiger zum Stillstand gekommen sei. Sie hätten deshalb bestimmt angenommen, daß der Versteigerungstermin am 15. November 1926 nicht mehr abgehalten werde, und seien daher nicht erschienen. Ohne die irreführende Nachricht des Gerichts würden sie dem Termin beigewohnt haben und dann würde es ihnen gelungen sein, die noch betreibenden beiden Gläubiger zur Zurücknahme ihres Antrags zu bewegen. Insbesondere der Hauptgläubigerin, der Firma E. & Co., sei es nicht darauf angekommen, das Grundstück versteigern zu lassen, sondern nur, Sicherheit für ihre Forderung zu erlangen. Zu ihrer wie der Firma K. & B. Sicherstellung wären die Kläger aber imstande gewesen, wenn sie nicht mit der Einstellung der von diesen Gläubigern betriebenen Zwangsvollstreckung gerechnet hätten. Sie hätten zwischen beiden Terminen mit verschiedenen Geldgebern verhandelt, um von ihnen die Mittel zur Ablösung der beiden Gläubiger zu erlangen. Diese Verhandlungen hätten sich sehr aussichtsvoll gestaltet. Namentlich habe der mit dem klagenden Ehemann befreundete Inhaber der Firma Gebr. B. in Fr. die Hergabe der zur Vermeidung der Versteigerung nötigen Mittel versprochen, die er auch zur Verfügung gehabt habe. Mit Rücksicht auf die Mitteilung des Gerichts hätten sie, die Kläger, die Angelegenheit dann aber nicht mehr für dringlich erachtet und seien so von der rechtzeitigen Befriedigung oder wenigstens Sicherstellung der noch in Frage kommenden beiden Gläubiger abgehalten worden. Für den ihnen durch das Verschulden des Voll-

Streckungsrichters erwachsenen Schaden hafte der Preussische Staat. Gegen ihn haben die Kläger von dem auf 57000 RM. berechneten Gesamtschaden einen Teilbetrag von 5000 RM. nebst Zinsen eingeklagt.

Der Beklagte bestreitet, daß den Klägern durch die Versteigerung des Grundstücks ein Schaden erwachsen sei. Jedenfalls sei das Verhalten des Vollstreckungsrichters für den etwa entstandenen Schaden nicht ursächlich gewesen. Denn die Firma E. & Co. würde eine nochmalige Einstellung des Verfahrens nur gegen eine erhebliche Barzahlung oder gegen völlige Sicherstellung der alsbaldigen Berichtigung ihrer Forderung bewilligt haben. Ihr diese zu gewähren seien die Kläger aber nicht in der Lage gewesen. Die Firma Gebr. B. sei zu der hiernach nötigen Hilfeleistung weder gewillt noch imstande gewesen. Auch wenn die Kläger am Versteigerungstermin teilgenommen hätten, würden sie sich also das Grundstück nicht haben erhalten können. Übrigens müsse es als erhebliches Mitverschulden der Kläger angesehen werden, daß sie in dem Termin, dessen Aufhebung ihnen nicht mitgeteilt worden sei, nicht erschienen seien. Außerdem hätten sie ja auch noch bis zum Zuschlag die Gläubiger befriedigen können.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Wenn ein Zwangsversteigerungsverfahren auf Grund einer von sämtlichen Gläubigern erteilten Bewilligung einstweilen eingestellt worden ist (§ 30 ZPO.), so muß es auf Antrag auch nur eines Gläubigers fortgesetzt werden (§ 31 Abs. 1 ZPO.). Streitig ist, welche Stellung in diesem Fall diejenigen Gläubiger einnehmen, die den Fortsetzungsantrag nicht gestellt haben. Nach der einen Ansicht fällt die einstweilige Einstellung für sämtliche Gläubiger weg, das Verfahren wird für sie alle fortgeführt.¹⁾ Nach der anderen Meinung

¹⁾ Goldmann im Recht 1913 S. 514 und in JW. 1926 S. 1181; Fädel-Gütke ZPO. 5. Aufl. § 31 Anm. 3; Wenz in JW. 1921 S. 211; Wenz-Wagner Handbuch für die Zwangsvollstreckung u. die Zwangsverwaltung § 31 Anm. 8; Wolff ZPO. § 30 Anm. 8 und im Recht 1910 S. 654; Urteile des OLG. Posen vom 4. Juli 1914 (Pos. Jur. Monatschr. 1914 S. 121) und des OLG. Stettin vom 17. Juli 1925 (JW. 1925 S. 2275 Nr. 4).

geht das Verfahren nur für den betreibenden Gläubiger weiter, der die Fortsetzung beantragt hat.¹⁾ Das Verfahren, das der Vollstreckungsrichter bei der Versteigerung des Grundbesitzes der Kläger eingeschlagen hat, war von beiden Rechtsstandpunkten aus falsch. Wirkte der Fortsetzungsantrag der Fr.-Bank auch zugunsten der Firmen E. & Co. und R. & P., so traf der Zusatz zu der Mitteilung vom 2. November 1926, daß das Verfahren, soweit es von diesen beiden betrieben werde, zur Zeit eingestellt sei, nicht zu. Von der Gegenmeinung aus durfte, nachdem das nur noch von der Fr.-Bank betriebene Verfahren aufgehoben war, die Grundstücksversteigerung nicht mehr stattfinden. Der Versteigerungstermin vom 15. November 1926 hätte ebenfalls aufgehoben werden müssen. Das Berufungsgericht hat bei dieser Sachlage geglaubt, von einer Stellungnahme zu der gekennzeichneten Streitfrage absehen zu können, und hat sich damit begnügt, eine Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters deshalb zu bejahen, weil sein Verhalten inkonsequent und nach jeder der beiden dargelegten Meinungen unrichtig gewesen sei. Diese Urteilsbegründung würde ausreichen, wenn die schädigenden Folgen des richterlichen Versehens in beiden Fällen — sowohl, wenn die Amtspflichtverletzung in einer unrichtigen Mitteilung, als auch dann, wenn sie in der Vornahme einer unzulässigen Versteigerung lag — die gleichen sein müßten. Das ist aber nicht der Fall. Und darin, daß diese Verschiedenheit nicht berücksichtigt ist, liegt der wesentliche Fehler des angefochtenen Erkenntnisses.

Hat der Beklagte für die Unrichtigkeit der Mitteilung vom 2. November 1926 einzustehen, so kommt es darauf an, welche nachteiligen Folgen für die Kläger dadurch eingetreten sind, daß sie auf die Richtigkeit der ihnen gemachten Angabe vertraut haben. Sie behaupten, daß sie sich dann, wenn sie mit der Fortsetzung des Verfahrens für die genannten beiden Gläubiger hätten rechnen müssen, die nötigen Mittel hätten verschaffen können, um diese mindestens zu einer Fristgewährung zu veranlassen, so daß es am 15. November 1926 nicht zur Versteigerung ihres Grundstücks ge-

¹⁾ Kresschmar in JW. 1916 S. 1380; Marcus im Recht 1911 S. 94; Reinhard-Müller Handausgabe des ZwG. 6. Aufl. § 27 Anm. 6 u. § 30 Anm. 3; Stillschweig in JW. 1916 S. 1013 u. S. 1182, ferner in den Anmerkungen zu den das. 1925 S. 2275 Nr. 4 u. 1926 S. 2111 Nr. 3 abgedruckten Urteilen; Urteil des Kammergerichts vom 19. Juni 1926 (JW. 1926 S. 2111 Nr. 3). D. C.

Kommen wäre. Das Berufungsgericht hat den Beweis nicht für erbracht angesehen, daß die Kläger, wenn sie die fragliche amtliche Nachricht nicht erhalten hätten, von ihren Gläubigern eine vorläufige Abstandnahme von der Versteigerung erreicht hätten; es hat vielmehr angenommen, daß das Grundstück unter allen Umständen am 15. November 1926 versteigert worden wäre. Deshalb hat es wegen mangelnden Nachweises eines durch das Versehen des Richters entstandenen Schadens die Klage abgewiesen. Damit ist aber noch nichtargetan, daß es auch dann an einer vom Beklagten zu vertretenden Schädigung der Kläger fehlt, wenn der Versteigerungsrichter unzulässigerweise die Grundstücksversteigerung vorgenommen hat. Denn in diesem Falle kommt es, sein Verschulden vorausgesetzt, nicht darauf an, ob es den Klägern gelungen wäre, den Ausfall des auf den 15. November 1926 angeetzten Versteigerungstermins durch Verhandlungen mit ihren Gläubigern zu erzielen. Vielmehr liegt die Sache dann so, daß die Versteigerung nur infolge einer Amtspflichtverletzung hat stattfinden können, sodaß die Kläger nicht erst zu beweisen brauchen, sie hätten den damaligen Zwangsverkauf ihres Grundstücks verhüten können. Ihre Schädigung könnte vielmehr nur dann verneint werden, wenn entweder der Versteigerungserlös ihnen einen völligen Ausgleich für den Verlust des Grundstücks gewährt hätte, oder wenn die Versteigerung demnächst doch hätte stattfinden müssen und auch dann keinen höheren Erlös als den am 15. November 1926 erzielten gebracht hätte. Diese, von der ersterörterten völlig verschiedene, Möglichkeit der Schadensgestaltung hat der Vorderrichter überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen. Seine Entscheidung muß deshalb dann aufgehoben werden, wenn der dem Richter zu machende Vorwurf gerade in der Abhaltung des Versteigerungstermins liegt. Darüber kann aber nur geurteilt werden, wenn festgestellt wird, wie bei der gegebenen Sachlage ordnungsmäßig hätte verfahren werden müssen.

Die eingangs dargelegte Streitfrage hat der erkennende Senat in seinem Urteil RÖZ, Bb. 89 S. 426 noch nicht entschieden. Er hat dort aber bereits ausgesprochen, daß die Zurücknahme des Versteigerungsantrags in einem von mehreren Gläubigern betriebenen Verfahren nicht etwa nur durch alle betreibenden Gläubiger gemeinsam erfolgen könne, daß vielmehr jeder von ihnen berechtigt sei, seinen Antrag zurückzunehmen, um damit aus dem Kreise der

betreibenden Gläubiger auszuschneiden. Das folgt daraus, daß jeder Gläubiger dieselben Rechte hat, einerlei, ob er den ersten Versteigerungsantrag gestellt hat oder ob er erst später beigetreten ist (§ 27 Abs. 2 ZPO.), und daß deshalb jeder neben den anderen betreibenden Gläubigern völlig unabhängig von ihnen steht. Diese selbständige Stellung der mehreren betreibenden Gläubiger zwingt dazu, den Fall der einstweiligen Einstellung nicht anders zu behandeln als den der Zurücknahme des Versteigerungsantrags. Der von der einstweiligen Einstellung betroffene Gläubiger scheidet damit zwar nicht dauernd und in vollem Umfang aus dem Verfahren aus wie ein Gläubiger, der seinen Versteigerungsantrag zurücknimmt. Das Verfahren ruht nur für ihn, während die Beschlagnahme mit ihren Wirkungen zu seinen Gunsten bestehen bleibt. Diese ihm vorläufig gebliebene, geminderte verfahrensrechtliche Stellung kann der Gläubiger, soweit die Einstellung auf seiner Bewilligung beruht, bis zum Ablauf der in § 31 Abs. 2 ZPO. vorgesehenen Frist jederzeit wieder in die eines vollberechtigten betreibenden Gläubigers verwandeln, indem er die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Ob aber diese Rechtsänderung eintreten soll, ist seiner freien Entschließung überlassen. Daß sie ihm durch Anträge der anderen betreibenden Gläubiger aufgezwungen werden könnte, denen er, wie schon gesagt, selbständig gegenübersteht, dafür lassen sich keine durchgreifenden Gründe anführen.

Die im Schrifttum häufige Betonung der Einheitlichkeit des Zwangsversteigerungsverfahrens setzt das voraus, was erst bewiesen werden soll. Es fragt sich gerade, ob die Gläubiger an einem einheitlichen Verfahren beteiligt sind oder ob nur die verschiedenen, von den einzelnen Gläubigern betriebenen Verfahren verbunden sind. Daselbe gilt von der Erwägung, die Einstellungsbewilligung sei nur wirksam, wenn und solange die in § 30 ZPO. als ihre Folge vorgesehene Einstellung auch tatsächlich eintrete; daran fehle es, wenn ein anderer Gläubiger das Verfahren fortsetze. Auch bei diesem Gedankengang wird die Bejahung der streitigen Frage schon unterstellt. Nicht zugestimmt werden kann der Behauptung, die Einstellungsbewilligung eines Gläubigers setze voraus, daß das Versteigerungsverfahren völlig zum Stillstand komme. Es lassen sich durchaus Fälle denken, in denen der Gläubiger nur für seine Person vom Weiterbetreiben der Versteigerung absehen will, ohne daß es ihm

auf das Vorgehen der anderen Gläubiger irgendwie ankommt. Außerdem fehlt es an dieser Voraussetzung in all den Fällen, in denen die Einstellung des Verfahrens nicht auf der Bewilligung des Gläubigers beruht, sondern auf einem gegen ihn ergangenen Gerichtsbeschuß. Von einer Absicht des Gerichts, die Einstellung nur für den Fall anzurufen, daß kein anderer Gläubiger die Zwangsversteigerung betreibt, kann keine Rede sein. Es ist aber nicht angängig, hinsichtlich der Beteiligung an dem fortgesetzten Verfahren zu unterscheiden zwischen den Fällen der Einstellung auf Grund Bewilligung des Gläubigers und der durch gerichtliche Anordnung. Das Verfahren läßt sich auch ohne Beteiligung der von einer einstweiligen Einstellung betroffenen Gläubiger weiterhin unschwer durchführen. Wenn der Gläubiger, für den das Verfahren ruht, im Grundbuch eingetragen ist, und wenn er außerdem dem das Verfahren fortsetzenden Gläubiger vorgeht, so bleibt sein Recht bestehen (§ 52, 49 ZVG.). Steht er hinter dem betreibenden Gläubiger, so fällt sein Anspruch nicht mehr in das geringste Gebot, ein Ergebnis, das auch vom Standpunkt der Gegenmeinung aus einträte. Die Ansprüche persönlicher Gläubiger, für die das Verfahren eingestellt ist, müssen allerdings dann in das Bargebot aufgenommen werden, wenn sie dem fortsetzenden Gläubiger vorgehen. Das ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 49 ZVG., muß aber wohl aus seinem Sinn und Zweck hergeleitet werden. Der auf sie entfallende Betrag muß dann gegebenenfalls hinterlegt werden. Es darf eben nicht außer acht gelassen werden, daß den Gläubigern, welche die Einstellung bewilligt haben, immer noch die Beschlagnahmewirkungen zur Seite stehen. Sie gelten deshalb auch weiter als Beteiligte im Sinne von § 9 ZVG., werden als solche von allen, diesen mitzuteilenden, Beschlüssen und Verfügungen des Vollstreckungsgerichts in Kenntnis gesetzt und sind daher jederzeit in der Lage, ihrerseits das Verfahren fortzusetzen, wenn es ihnen dienlich erscheint, und dann die vollen Befugnisse eines betreibenden Gläubigers auszuüben. Nur aufgezwungen werden soll ihnen diese Stellung nicht. Gerade der vorliegende Fall ist ein Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht. Denn es läßt sich nicht rechtfertigen, ein Grundstück zu versteigern, obgleich von den betreibenden Gläubigern der eine den Versteigerungsantrag zurückgenommen, die beiden anderen die Einstellung des Verfahrens bewilligt haben.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich für den gegenwärtigen Fall, daß der Antrag der Fr.-Bank vom 5. September 1926, das Zwangsversteigerungsverfahren fortzusetzen, nur für die Rechtswirkungen erzeugt hat, dagegen die auf Bewilligung der Firmen E. & Co. und R. & P. erfolgte einstweilige Einstellung unberührt gelassen hat. Die den Beteiligten am 2. November 1926 vom Vollstreckungsgericht gemachte Mitteilung war also richtig. Sie enthielt keine Amtspflichtverletzung des Richters. Eine solche kann vielmehr nur daraus hergeleitet werden, daß er das Grundstück der Kläger versteigert hat, obwohl das von der Fr.-Bank betriebene Verfahren aufgehoben, das von den beiden anderen Gläubigern betriebene einstweilen eingestellt worden war.

Die Frage, ob dem Vollstreckungsrichter sein Verhalten in dieser Hinsicht als Verschulden anzurechnen ist, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. An sich kann allerdings einem Richter, der in einer so umstrittenen, durch höchstrichterliche Entscheidung noch nicht geklärten Frage der einen, von höheren Gerichten und anerkannten Rechtslehrern vertretenen Meinung folgt, daraus auch dann kein Vorwurf gemacht werden, wenn seine Meinung schließlich im Rechtsstreit nicht die Billigung der höchsten Instanz findet. Im vorliegenden Fall genügt jedoch diese Erwägung nicht, um den Richter zu entlasten. Denn er hat, wie schon oben hervorgehoben, in seiner Behandlung der Sache geschwankt. Zunächst hat er — nach dem Gesagten objektiv richtig — angenommen, daß der Fortsetzungsantrag der Fr.-Bank die einstweilige Einstellung des von den beiden anderen Gläubigern betriebenen Verfahrens nicht berühre, und hat dieser Ansicht durch die Mitteilung vom 2. November 1926 den Klägern gegenüber Ausdruck verliehen. Diesen Standpunkt hat er dann aber verlassen und hat die Zwangsversteigerung trotz Aufhebung des von der Fr.-Bank betriebenen Verfahrens für geboten erachtet und sie deshalb vorgenommen. Sollte er seine Ansicht ohne eine genügend sorgfältige Prüfung der Rechtslage gewechselt haben, so läge darin ein Verschulden. Und auf diesem Verschulden würde die, wie ausgeführt, objektiv unzulässige Versteigerung des Grundbesitzes beruhen, so daß sie selbst als schuldhafte Amtspflichtverletzung bezeichnet werden müßte. Möglich bleibt aber auch, daß der Richter zu seiner veränderten Stellungnahme auf Grund erneuter Vertiefung in Rechtsprechung und Schrifttum gelangt ist. Dann gereicht

ihm zwar die Vornahme der Versteigerung selbst nicht zum Vorwurf. Er hätte dann aber des Irrtums über die Sachlage gedenken sollen, den er in den Klägern durch seine frühere Mitteilung erweckt haben mußte oder wenigstens erweckt haben konnte. Seine Pflicht wäre es daher solchenfalls gewesen, die Kläger davon zu benachrichtigen, daß die einstweilige Einstellung hinsichtlich der beiden anderen Gläubiger nunmehr doch als unwirksam erachtet werde. Dann liegt seine schuldhaftige Amtspflichtverletzung in der Unterlassung dieser Mitteilung, sodaß es nicht, wie im erstgedachten Fall, auf die schädigenden Folgen der Versteigerung ankäme, sondern darauf, welchen Schaden die Unterlassung dieser Mitteilung den Klägern zugefügt hat. Die Sachlage wäre dann also ähnlich der, welche das Berufungsgericht allein bei Erörterung der Schadensfolgen in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. Welche der dargelegten Möglichkeiten wirklich gegeben ist und ob der Sachverhalt nicht etwa noch eine andere Beurteilung der Verschuldensfrage gebietet, darüber hat der Tatrichter zu befinden, für den sich aus dem Gesagten auch die Notwendigkeit ergibt, die Schadensfrage erneut zu untersuchen.